

## V. Abschnitt : Löhne

### Artikel 13

- Löhne**
- 1) Der Lohn soll den Aufgaben, der Ausbildung, den Fähigkeiten und den Dienstjahren des Arbeitnehmers Rechnung tragen.
  - 2) Der Lohn ist monatlich zu bezahlen. Die Auszahlung hat bis spätestens am 3. des folgenden Monats zu erfolgen.
  - 3) **Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala, indexiert und auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2015 stabilisiert, mit Inkrafttreten am 1. Januar 2016.**

- **Personal im Verkauf, mit Fähigkeitsausweis oder gleichwertiger Ausbildung**

*Ausbildung von zwei Jahren*

im ersten und zweiten Dienstjahr	Fr. 3'510.—
ab dem 3. Dienstjahr	Fr. 3'660.—

*Ausbildung von drei Jahren*

im ersten Dienstjahr	Fr. 3'690.—
ab dem 3. Dienstjahr	Fr. 3'890.—

- **Personal im Verkauf, ohne Ausbildung**

im ersten Dienstjahr ab dem Alter von 18 Jahren	Fr. 3'240.—
---	-------------

- **Aushilfspersonal im Stundenlohn**

	Qualifizierte	Nicht qualifizierte
Aushilfen im ersten Dienstjahr	Fr. 19.75	Fr. 17.80

- 4) Die Löhne werden jedes Jahr in Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie der eventuellen Teuerung geprüft.